



**Rudi Clemens**

## INFORMATIONSPAPIER

### **Müssen Baumaschinen vom Verleiher mit KMS Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet sein?**

### **Eindeutig ja, Alternativ gibt es ggf. noch andere Möglichkeiten**

Siehe auch: [http://www.gesunde-bauarbeit.de/merkblatt\\_bm.pdf](http://www.gesunde-bauarbeit.de/merkblatt_bm.pdf)

3.1.6 Mobile selbstfahrende Arbeitsmittel müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Reicht die direkte Sicht des Fahrers nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, sind geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen.

Stand der Technik TRBS 2111, Teil 4

Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse können abhängig vom Einsatzort Hilfsmittel wie Spiegel, Kamerasysteme oder selbsttätige Erkennungssysteme wie Ultraschall-, Radar-, Infrarot- oder Lasersysteme eingesetzt werden.

- Für den Rückraum sind Spiegel allein nicht ausreichend.
- Pieper sind keine Maßnahmen zur Sichtverbesserung welche gefordert sind
- Ein Einweiser ist keine technische Maßnahme die gefordert ist

Weitere Infos unter [http://www.gesunde-bauarbeit.de/BM\\_ppt.pdf](http://www.gesunde-bauarbeit.de/BM_ppt.pdf)

### **Unternehmer**

Wenn der Unternehmer eine Maschine anmietet und seinen Mitarbeitern zur Verfügung will muss er eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Maschinen ohne ausreichend Sicht dürfen nur eingesetzt werden, wenn entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Eine Maschine einfach anzumieten und für eine Baustelle zu bestellen ohne das er sie überhaupt gesehen hat, geschweige geprüft hat, ist für den Unternehmer bzw. seines Beauftrag-

ten z. B. der Bauleiter ein unkalkulierbares Risiko und unverantwortliches Handeln für das er sich gegebenenfalls verantworten muss.

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Betreiber von Baumaschinen bzw. die Arbeitgeber seit dem 01.12.2002 konkret verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Gefahren sich aus dem Einsatz der Baumaschinen unter ihren speziellen Betriebsbedingungen ergeben und mit welchen Maßnahmen diesen Gefahren begegnet werden soll (§ 3 BetrSichV in Verbindung mit Anhang I Ziffer 3.1.6). Zu diesen Gefahren zählt insbesondere das Anfahren von Personen.

## Vermieter

Nach § 2 (3) GSG ist **Inverkehrbringen** grundsätzlich jedes Überlassen einer Maschine an einen anderen. In der Wirtschaft dürften Verkauf, **Vermieten** o. ä. üblich sein.

Entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG ist die **Rechtslage im Zeitpunkt dieses erneuten Inverkehrbringens maßgeblich**. Es müssen die Anforderungen des **§ 4 Abs. 2 GPSG** erfüllt sein. **Hiernach darf ein Produkt nur in den Verkehr gebracht** werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.

Maßgebend für die sicherheitstechnischen Anforderungen, ist der Zeitpunkt des - tatsächlichen -Inverkehrbringens der Maschine. D.h. hier ist offensichtlich eine ständige Nachrüstung auf den jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik rechtlich verankert. (Ostermann\*)

### Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen:

- **technischen Arbeitsmitteln**, das sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, also auch Baumaschinen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden, [§ 2 Abs. 2] und
- **Verbraucherprodukten** [§ 2 Abs. 3] Verbraucherprodukte sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Damit sind auch alle Produkte zu den Verbraucherprodukten zu rechnen, die ursprünglich für eine gewerbliche Nutzung entwickelt wurden, von denen aber anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Verwendbarkeit im privaten Bereich auch dort zum Einsatz kommen (z. B. Baumaschinen, die zur privaten Nutzung verliehen werden). Diese Produkte werden Migrationsprodukte genannt.

## 1. Produktsicherheit

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen so beschaffen sein, dass sie vom Verwender **sicher** benutzt werden können.

Zur Gewährleistung der Produktsicherheit gibt es europäische Richtlinien, die durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die zugehörigen Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt wurden.

### Bezirksregierung Köln Homepage:

**Die verantwortlichen Hersteller, Importeure und der Handel werden bei der Erfüllung ihrer Pflichten von uns beratend und überwachend begleitet. Dies geschieht u. a. durch eine kontinuierliche Marktüberwachung im Handel und**

**durch regelmäßige Kontrollen bei den Herstellern und Importeuren.** Auf diese Weise tragen wir präventiv zur Gefahrenabwehr bei. Bei mangelhaften Produkten werden alle erforderlichen Maßnahmen (Rückruf, Vernichtung) getroffen, damit die Verbraucher nicht gefährdet werden.

## **2. Sind Vermieter von Produkten (z.B. Baumaschinen) im Sinne des GPSG verantwortlich?**

Ja. Bei der Vermietung erhält der Mieter für die Mietdauer die Verfügungsgewalt über das Produkt. Der Vermieter ist somit im Sinne des GPSG als Händler anzusehen und damit verantwortlich.

Bei der Vermietung von Produkten sind die Bedienungsanleitungen beizufügen. (§ 2 Abs. 13 GPSG, § 854 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB)  
(Aussage 1+2 Homepage Bez. Reg. Köln)

### 1 Inverkehrbringung von Maschinen

#### 1.1 Inverkehrbringen – Definition

In Verkehr gebracht werden sowohl neue, als auch gebrauchte Maschinen. Immer wenn eine Maschine in Verkehr gebracht wird, sind die deutschen nationalen und die EG-Bestimmungen einzuhalten, grundsätzlich einschließlich der zur EG Konformitätserklärung und -Kennzeichnung.

Nach § 2 (3) GSG ist **Inverkehrbringen** grundsätzlich jedes Überlassen einer Maschine an einen anderen. In der Wirtschaft dürften Verkauf, **Vermieten** o. ä. üblich sein. Auch unentgeltliches Überlassen wie Verleihen oder Verschenken erfüllen den Tatbestand.

Der Bagger der dem privaten Verbraucher überlassen wird und ist demnach ein Verbraucherprodukt im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG.

### **Mit dem Verleihen/Vermieten des Baggers an den privaten Verbraucher geht die Sachherrschaft über den Bagger an den Verbraucher über.**

Dies stellt ein Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 8 GPSG dar.

### **Die Bestimmungen für das Inverkehrbringen nach Abschnitt 2 GPSG mit den dort formulierten Beschaffenheitsanforderungen (§ 4) finden demnach Anwendung.**

Entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG **ist die Rechtslage im Zeitpunkt dieses erneuten Inverkehrbringens maßgeblich.** Es müssen die Anforderungen des **§ 4 Abs. 2 GPSG** erfüllt sein. **Hiernach darf ein Produkt nur in den Verkehr gebracht** werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.

Zu beachten ist, dass ein Inverkehrbringen z.B. auch dann vorliegt, wenn eine Maschine zur privaten Nutzung gewerbsmäßig verliehen wird. Konkrete Beispiele sind das Verleihen von Baumaschinen oder Gartenmaschinen.

Maßgebend für die sicherheitstechnischen Anforderungen, ist der Zeitpunkt des tatsächlichen -Inverkehrbringens der Maschine. D.h. hier ist offensichtlich eine ständige Nachrüstung auf den jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik rechtlich verankert. (Ostermann\*)

Bei der Beurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Im Laufe der Zeit können sich aber Änderungen hinsichtlich des Standes der Technik z.B. durch Änderungen von Normen ergeben. In diesen Fällen wäre dann zu prüfen, ob Veränderungen an dem Bagger vorzunehmen sind.

## Neue Vorschriften für die Rundumsicht bei Baumaschinen

Die Rechtsgrundlage für Sichtanforderungen bei Baumaschinen ist durch die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gegeben. In diesem Zusammenhang besitzen die international gültigen Normen ISO 5006 und ISO 14401 eine besondere Bedeutung, da ihre Einhaltung in der harmonisierten europäischen Norm EN 474 direkt gefordert wird

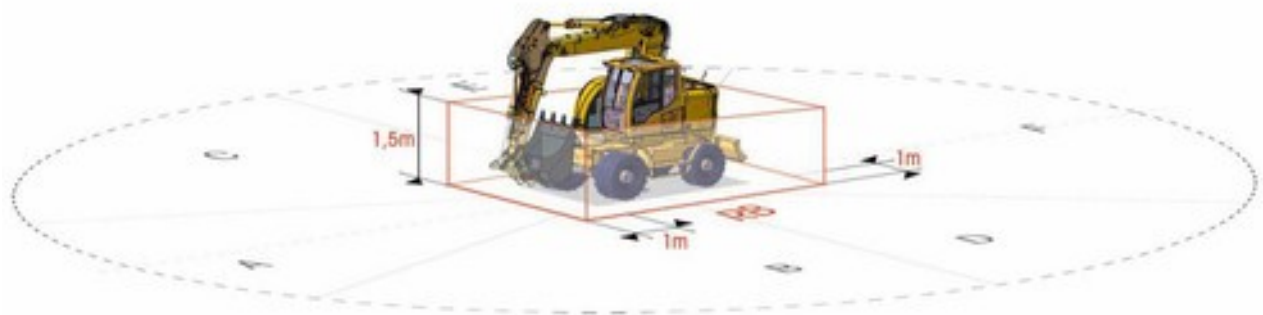
### ISO 5006

In der ISO 5006 werden Mindestanforderungen für die Rundumsicht bei Baumaschinen festgelegt. Dabei wird bei der Festlegung der Sichtanforderungen zwischen sieben verschiedenen Bereichen unterschieden:

RB: Rand eines Rechtecks, welches im Abstand von 1 m rund um die Baumaschine gezogen wird. Objekte ab 1,5 m Höhe, die sich auf diesem Rechteckrand befinden, müssen vom Maschinenführer gesehen werden können (bezieht sich auf Objekte im unmittelbaren Nahbereich).

A-F: 6 Segmente eines auf dem Boden liegenden Kreises mit einem Radius von 12 m, dessen Mittelpunkt die Augposition des Maschinenführers ist (bezieht sich auf Objekte im mittelbaren Nahbereich). In jedem dieser sechs Bereiche müssen Objekte gesehen werden können. Die genauen Sichtanforderungen sind in der ISO 5006, abgestimmt auf die jeweiligen Maschinentypen, detailliert geregelt (siehe Abbildung).

Quelle: Mekra.de



Rudi Clemens

(Ostermann\*)

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter/2006/CE-Newsletter50\\_04\\_2006.pdf](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter/2006/CE-Newsletter50_04_2006.pdf)

(<http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/Gebrauchtmaschinen%20inverkehrbringen.pdf>)

<http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/verbraucherschutz/tevschutz.pdf>